

**Stadt Senden****B e k a n n t m a c h u n g****Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024**

Letztmals ergingen zum 13.02.2014 für alle Hundehalter generelle Hundesteuerbescheide. Weiterte Hundesteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden An- und abmeldungen bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neuveranlagungen. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Hundesteuerbescheide 2024 wird hiermit gemäß § 10 der Hundesteuersatzung vom 01.01.2021 in der jeweils geltenden Fassung die Hundesteuer für das

**Kalenderjahr 2024**

in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein; wie wenn Ihnen an diesem Tag schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Die Hundesteuer ist vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung am

**15.02.2024**

fällig.

Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt entsprechend Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Senden für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2021

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Bei mehreren Adressaten kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152



Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## Hinweis zur Fälligkeit der Forderung:

Der Widerspruch oder die unmittelbare Klageerhebung haben nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wird, ist der festgesetzte Betrag zu den festgesetzten Terminen zur Zahlung fällig.

Senden, den 5. Februar 2024

Claudia Schäfer-Rudolf  
Erste Bürgermeisterin

